



STADTKLOTEN

Gebührenreglement der Hort- und Krippenbetriebe

(Fassung vom 1. Februar 2022)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 22 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,

beschliesst¹:

830.112

[Revisionen]

¹ StRB Nr. 278-2021 vom 21. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Zweck	1
I. Frühförderung	1
Gebühren für Vorschulgruppen Deutsch intensiv	1
Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Elternbeiträge	1
II. Städtische Krippe Looren.....	1
Gebühren für Betreuung	1
Art. 3 Grundsatz	1
Art. 4 Betreuungsangebot.....	1
Art. 5 Baby- und Kleinstkinder-Plätze	2
Art. 6 Ermittlung der Monatspauschale	2
Art. 7 Zuweisungen durch Dritte.....	2
Art. 8 Grundsätze zur Verrechnung der Betreuungstage	2
Art. 9 Reservierung eines Betreuungsplatzes	2
Gebühren Krippe Looren.....	3
Art. 10 Tarifübersicht Betreuungsmodule	3
III. Schulergänzende Betreuung (Schulhorte)	3
Art. 11 Grundsatz	3
Art. 12 Betreuungsangebot.....	4
Art. 13 Anmelde- und Kündigungsfristen	4
Art. 14 Verrechnung des Betreuungsaufwandes	5
Art. 15 Zuweisungen durch Dritte.....	5
Gebührenordnung Schulhorte	5
Art. 16 Tarifübersicht Betreuungsmodule	5
IV. Subventionen für familien- und schulergänzende Betreuung in Kloten	6
Art. 17 Grundsatz	6
Art. 18 Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder bis 4 Jahre	6
Art. 19 Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Jahren.....	6
Art. 20 Berechnungsgrundlage Subventionen / massgebliches Einkommen.....	6
Art. 21 Subventionsberechnung.....	6
Art. 22 Subventionsstufen Krippen / Tagesfamilien TFZU	7
Art. 23 Subventionsstufen Schulhorte	8
Art. 24 Inkrafttreten	8

Grundlagen und Zweck

Die Stadt Kloten erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten oder auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften.

Im vorliegenden Gebührenreglement werden gestützt auf Art. 22 der Gebührenverordnung die Gebühren der familienergänzenden Betreuung (städtische Krippe Looren), der Frühförderung (Vorschulgruppen), der schulergänzenden Betreuung (Schulhorte) und der Subventionstarif festgelegt.

Die Gebühren im allgemeinen Gebührenreglement können darüber hinaus subsidiär zur Anwendung kommen, wenn in den einzelnen Gebührenreglementen keine spezifischen Gebühren festgelegt wurden.

I. FRÜHFÖRDERUNG

Gebühren für Vorschulgruppen Deutsch intensiv

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Vorschulgruppen Deutsch intensiv werden als freiwilliges Angebot für Kinder ein Jahr vor Kindergarten Eintritt von der Stadt Kloten angeboten. Das Angebot wird durch die Stadt Kloten subventioniert.

Art. 2 Elternbeiträge

¹ Pro Vormittag (3 Stunden) beträgt der Elternbeitrag pro Kind Fr. 15.00. Die Vorschulgruppen finden an 2 Vormittagen pro Woche während 38 Schulwochen pro Jahr statt.

II. STÄDTISCHE KRIPPE LOOREN

Gebühren für Betreuung

Art. 3 Grundsatz

¹ Alle Betreuungsangebote werden zum Vollkostentarif angeboten. Dabei wurden Minimal- und Maximaltarife durch den Stadtrat fixiert. Die Tarife werden regelmässig der Teuerung angepasst.

² Die Stadt Kloten zahlt an die Betreuungsplätze einkommensabhängige Subventionen.

Art. 4 Betreuungsangebot

¹ Für Kleinkinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Kindergarten Eintritt stehen folgende Angebote zur Verfügung

- a. Ganztagsbetreuung (1/1): 06.30 bis 18.30 Uhr, inkl. Mahlzeiten (Znüni, Zmittag, Zvieri)
- b. Tagesbetreuung 1 (2/3): 06.30 bis 13.30 Uhr; inkl. Mittagessen & Znüni
- c. Tagesbetreuung 2 (2/3): 11.30 bis 18.30 Uhr; inkl. Mittagessen & Zvieri

Art. 5 Baby- und Kleinstkinder-Plätze

¹ Betreuungsplätze für Babys und Kleinstkinder im Alter von 3 Monaten bis 18 Monaten werden ohne einen Aufschlag auf der Basis der normalen Monatspauschale verrechnet.

Art. 6 Ermittlung der Monatspauschale

¹ Der Tagestarif dient als Grundlage für die Berechnung der Monatspauschale. Die Monatspauschale wird wie folgt berechnet (49 Wochen/Jahr):

$$\frac{\text{Tagestarif} \times \text{Anzahl Krippentage} \times 49 \text{ Wochen}}{12 \text{ Monate}}$$

Art. 7 Zuweisungen durch Dritte

¹ Betreuungsverhältnisse, die aufgrund einer gesetzlichen Kinderschutzmassnahme durch die KESB bestehen, werden zum Vollkostentarif der Sozialabteilung verrechnet. Die Aufnahme erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Kostengutsprache vorliegt.

² Betreuungsverhältnisse aufgrund einer Empfehlung eines Arztes oder des kjz, für die eine Kostengutsprache durch den Sozialdienst besteht, werden zum einkommensabhängigen Tarif berechnet (mit Subventionsanspruch) und dem Sozialdienst in Rechnung gestellt.

Art. 8 Grundsätze zur Verrechnung der Betreuungstage

¹ Wird ein Betreuungsangebot durch die Eltern innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion oder Rückvergütung des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich.

² Wird kurzfristig von den Eltern eine zusätzliche Betreuungszeit benötigt, so können sie diese in Absprache mit der Leitung des Krippenbetriebes buchen. Diese Tage werden in der Rechnung extra ausgewiesen und zusätzlich verrechnet.

³ Gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Betreuungstage können nicht mit anderen Tagen abgetauscht werden.

⁴ Längere Absenzen der Kinder (Ferien etc.) sind dem Betreuungspersonal mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

⁵ Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen bei Krankheit, Ferien etc. ist nicht möglich.

Art. 9 Reservierung eines Betreuungsplatzes

¹ Ein Betreuungsplatz kann längstens neun Monate im Voraus reserviert werden. Bei Reservierung wird im Voraus eine Reservierungsgebühr in der Höhe einer individuellen Monatspauschale verrechnet.

² Eine Reservierung ist bis maximal drei Monate vor Beginn des Betreuungsverhältnisses kostenfrei stornierbar. Andernfalls wird die Reservierungspauschale einbehalten. Die Kündigung einer Reservierung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Gebühren Krippe Looren

Art. 10 Tarifübersicht Betreuungsmodule

¹ Für sämtliche Betreuungsangebote wird eine Gebühr erhoben.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem massgeblichen Gesamteinkommen der Familie/Lebensgemeinschaft, in der das Kind lebt.

³ Der Subventionsansatz wird gemäss dem aktuellen Subventionsreglement berechnet.

Tarifstufen	Massgebliches Gesamteinkommen (in Fr.)	Ganztagsbetreuung 06.30 bis 18.30 Uhr inkl. Znüni, Mittagessen, Zvieri (in Fr.)	Tagesbetreuung 1 06.30 bis 13.30 Uhr inkl. Mittagessen, Znüni (in Fr.)	Tagesbetreuung 2 11.30 bis 18.30 Uhr inkl. Mittagessen, Zvieri (in Fr.)
1	bis 34'999	30.00	28.00	28.00
2	35'000 bis 39'999	35.00	30.00	30.00
3	40'000 bis 44'999	40.00	35.00	35.00
4	45'000 bis 49'999	50.00	38.00	38.00
5	50'000 bis 54'999	60.00	40.00	40.00
6	55'000 bis 59'999	65.00	45.00	45.00
7	60'000 bis 64'999	70.00	50.00	50.00
8	65'000 bis 69'999	75.00	55.00	55.00
9	70'000 bis 74'999	80.00	60.00	60.00
10	75'000 bis 79'999	85.00	65.00	65.00
11	80'000 bis 84'999	90.00	70.00	70.00
12	85'000 bis 89'999	95.00	75.00	75.00
13	90'000 bis 94'999	105.00	80.00	80.00
14	95'000 bis 99'999	115.00	85.00	85.00
15	Ab 100'000	125.00	88.00	88.00

Vermögensstufe	Anrechenbares Vermögen gemäss aktueller Steuerrechnung in Fr.	
1	bis 100'000	5 %
2	101'000 bis 300'000	10%
3	ab 301'000	15%

III. SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG (SCHULHORTE)

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Schulpflege legt ein dem Bedarf entsprechendes Betreuungsangebot fest.

² Das Betreuungsangebot ist freiwillig und kostenpflichtig. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht.

³ Grundsätzlich werden alle Betreuungsangebote zum Vollkostentarif angeboten. Es werden Minimal- und Maximaltarife durch den Stadtrat fixiert. Die Tarife können der Teuerung angepasst werden.

⁴ Eltern und Erziehungsberechtigte können gemäss Art. 17 einen Antrag auf einen subventionierten Betreuungsplatz stellen.

Art. 12 **Betreuungsangebot**

¹ Für Schülerinnen und Schüler der Schule Kloten ab Kindergartenstufe bis Ende Primarstufe stehen folgende Angebote zur Verfügung:

Modul	Zeit	Tarif	
Modul 1 Morgenbetreuung	07.30–08.15 Uhr	Fr. 7.00	nicht subventionsfähig
Modul 2 warmes Mittagessen, inkl. Betreuung	12.00–13.30 Uhr	Fr. 15.00	nicht subventionsfähig
Modul 2A Lunch-Box, inkl. Betreuung	12.00–13.30 Uhr	Fr. 10.00	
Modul 3 Nachmittagsbetreuung	13.30–18.30 Uhr	minimal Fr. 12.00 bis maximal Fr. 48.00 gemäss Art. 17	einkommensabhängige Betreuungsplätze möglich
Modul 3A Nachmittagsbetreuung	15.30–18.30 Uhr ausser Mittwoch	minimal Fr. 8.00 bis maximal Fr. 28.00 gemäss Art. 17	einkommensabhängige Betreuungsplätze möglich
Modul 4 Ferienhort	Ferientage und Tage mit Unterrichtseinstellung	minimal Fr. 24.00 bis maximal Fr. 96.00 gemäss Art. 17	einkommensabhängige Betreuungsplätze möglich

² Die Betreuungsangebote der Module 3 und 4 sind unter Berücksichtigung des Familieneinkommens subventionsberechtig. Der Stadtrat legt die Minimal- und Maximaltarife fest.

³ Für die Mittagsbetreuung Module 2 / 2A wird bei fristgerechter Anmeldung für den 1. Kindergarten von August bis einschliesslich Januar eine Wegbegleitung zwischen Kindergarten und Schulhort sichergestellt.

⁴ Während der 13 Schulferienwochen und an Tagen mit Unterrichtseinstellung wird in einer Schuleinheit eine Ferienbetreuung von 07.30–18.30 Uhr durch die Organisationseinheit Schulhorte angeboten.

⁵ Die Schulpflege legt pro Schuljahr zwei Wochen Betriebsferien und 2 Tage für die Weiterbildung fest. In dieser Zeit wird keine Betreuung angeboten.

Art. 13 **Anmelde- und Kündigungsfristen**

¹ Für die Betreuung ab Schuljahresbeginn gelten folgende Anmeldefristen für die Module 1 bis 3:

- Anmeldung für den 1. Kindergarten bis zum 31. März zwecks Berücksichtigung der Wegbegleitung in der Klassenzuteilung.
- Anmeldungen und Mutationen für den 2. Kindergarten bis 6. Klasse bis 30. Juni.

² Das Modul 1 wird nur bei mindestens 5 Anmeldungen pro Wochentag und Standort bis 30 Juni durchgeführt. Eine Kündigung ist nur auf Semesterende oder bei Wegzug aus der Gemeinde auf Monatsende möglich.

³ Die Mutations- und Kündigungsfrist für die Module 2 / 2A / 3 / 3A beträgt einen Monat auf Monatsende. Wenn es die betrieblichen Umstände zulassen, kann die Leitung Schulhort kurzfristige Anmeldungen und Erhöhungen des Betreuungsumfangs bewilligen.

⁴ Die Anmeldefrist für das Modul 4 ist jeweils bis zu 4 Wochen vor dem Beginn des Ferienhortes. Es sind keine Mutationen und Kündigungen möglich.

Art. 14 Verrechnung des Betreuungsaufwandes

¹ Die Betreuungsleistung wird gemäss den effektiv angemeldeten Tagen monatlich in Rechnung gestellt.

² Absenzen eines Kindes sind den Mitarbeitenden des Schulhortes unverzüglich zu melden. Es erfolgt keine Reduktion des Betreuungsentgeltes infolge Krankheit.

³ Wird kurzfristig von den Eltern eine zusätzliche Betreuungszeit benötigt, so können sie diese in Absprache mit der Leitung Schulhorte buchen. Diese Tage werden in der Rechnung extra ausgewiesen und zusätzlich verrechnet. Es ist nicht möglich, vertraglich gebuchte Tage mit kurzfristig zusätzlich benötigten Tagen abzutauschen.

Art. 15 Zuweisungen durch Dritte

¹ Betreuungsverhältnisse, die aufgrund einer gesetzlichen Kindesschutzmassnahme durch die KESB bestehen, werden zum Vollkostentarif der Sozialabteilung verrechnet. Die Aufnahme erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Kostengutsprache vorliegt.

² Betreuungsverhältnisse aufgrund einer Empfehlung eines Arztes oder des kjz, für die eine Kostengutsprache durch den Sozialdienst besteht, werden zum einkommensabhängigen Tarif berechnet (mit Subventionsanspruch) und dem Sozialdienst in Rechnung gestellt.

Gebührenordnung Schulhorte

Art. 16 Tarifübersicht Betreuungsmodule

¹ Für sämtliche Betreuungsangebote wird eine Gebühr erhoben.

² Die Höhe der Gebühr kann sich nach dem massgeblichen Gesamteinkommen der Familie/Lebensgemeinschaft, in der das Kind lebt, richten.

³ Der Subventionsansatz wird gemäss dem aktuellen Subventionsreglement berechnet.

Tarifstufen	Massgebliches Gesamteinkommen in Fr.	Modul 1 Morgenbetreuung	Modul 2 Mittagstisch	Modul 2A Mittagstisch	Modul 3 Nachmittagshort	Modul 3A Nachmittagshort	Modul 4 Ferienhort
			Warmes Mittagessen vom Hort	Selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Box)		nur Mo, Di, Do, Fr	Modul 2 immer zusätzlich buchen
		07.30–08.15 in Fr.	12.00–13.30 in Fr.	12.00–13.30 in Fr.	13.30–18.30 in Fr.	15.30–18.30 in Fr.	07.30–18.30 in Fr.
1	0 bis 34'999	7.00	15.00	10.00	12.00	8.00	24.00
2	35'000 bis 39'999	7.00	15.00	10.00	14.00	8.00	28.00
3	40'000 bis 44'999	7.00	15.00	10.00	16.00	8.00	32.00
4	45'000 bis 49'999	7.00	15.00	10.00	18.00	10.00	36.00
5	50'000 bis 54'999	7.00	15.00	10.00	20.00	10.00	40.00
6	55'000 bis 59'999	7.00	15.00	10.00	22.00	12.00	44.00
7	60'000 bis 64'999	7.00	15.00	10.00	24.00	12.00	48.00
8	65'000 bis 69'999	7.00	15.00	10.00	26.00	14.00	52.00
9	70'000 bis 74'999	7.00	15.00	10.00	29.00	16.00	58.00
10	75'000 bis 79'999	7.00	15.00	10.00	32.00	18.00	64.00
11	80'000 bis 84'999	7.00	15.00	10.00	35.00	20.00	70.00
12	85'000 bis 89'999	7.00	15.00	10.00	38.00	22.00	76.00
13	90'000 bis 94'999	7.00	15.00	10.00	41.00	24.00	82.00
14	95'000 bis 99'999	7.00	15.00	10.00	44.00	26.00	88.00
15	ab 100'000	7.00	15.00	10.00	48.00	28.00	96.00

IV. SUBVENTIONEN FÜR FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG IN KLOTEN

Art. 17 Grundsatz

¹ Alle Betreuungsleistungen werden zum jeweiligen aktuellen Vollkostentarif angeboten. Sofern folgende Bedingungen erfüllt sind, kann durch die Erziehungsberechtigten ein Subventionsgesuch gestellt werden:

- Wohnsitz in Kloten
- für die Zeit, in der eine Arbeitstätigkeit oder Ausbildung durch beide Erziehungsberechtigten, bei Alleinerziehenden durch die erziehungsberechtigte Person, ausgeübt wird.

Art. 18 Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder bis 4 Jahre

- Krippe Looren
- Kita Chiselschtei
- Krippe Kimi AG
- Krippe Little People
- Krippe Sünneli
- Tagesfamilien des TFZU

Art. 19 Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Jahren

- Schulhorte: Nachmittagsbetreuung und Ferienhort
- Tagesfamilien des TFZU, wenn Eltern ausserhalb der Schulhortöffnungszeiten arbeiten oder eine Weiterbildung besuchen

Art. 20 Berechnungsgrundlage Subventionen / massgebliches Einkommen

Jahresnettoeinkommen Eltern

- + 5 % des steuerbaren Vermögens (Vermögen bis Fr. 100'000)
- + 10 % des steuerbaren Vermögens (bei Vermögen zwischen Fr. 101'000-300'000)
- + 15 % des steuerbaren Vermögens (ab Fr. 301'000 gemäss Steuerrechnung)
- (+ Fr. 18'000 Zuschlag Wohn-/Konkubinatspartner/in, sofern zutreffend)

= **Gesamteinkommen Familie**

- Fr. 15'000 Haushaltsabzug 2-Eltern-Familie
- Fr. 10'000 Haushaltsabzug 1-Eltern-Familie
- Fr. 5'000 Kinderabzug pro Kind (in Hort, Krippe oder Tagesfamilie)

= **Massgebliches Einkommen**

Art. 21 Subventionsberechnung

¹ Städtischer Krippenbetrieb Looren:

$$\frac{\text{Anzahl subventionsberechtigte Tage} \times \text{Subvention pro Tag} \times 49 \text{ Wochen}}{12 \text{ Monate}} = \text{monatlicher Rabatt}$$

² Private Krippen:

$$\frac{\text{Anzahl subventionsberechtigte Tage} \times \text{Subvention pro Tag} \times 49 \text{ Wochen}}{12 \text{ Monate}} = \text{monatliche Subvention}$$

Gebührenreglement der Hort- und Krippenbetriebe

³ Tagesfamilien TFZU:

Anzahl subventionsberechtigte Stunden x Subventionsbetrag pro Stunde x 4.3
= monatlicher Subventionsrahmen

⁴ Schulhorte:

- Modul 1 wird den Eltern pro Semester im Voraus in Rechnung gestellt.
- Modul 2 und 2A, Modul 3 und 3A sowie Modul 4 werden aufgrund des Tagesstarifes den Eltern monatlich effektiv in Rechnung gestellt.

Art. 22 Subventionsstufen Krippen / Tagesfamilien TFZU

		Krippen				Tagesfamilie TFZU	
		Ganztags- betreuung (1/1)	Subvention pro Tag (1/1)	Tages- betreuung 1 + 2 (2/3)	Subvention pro Tag (2/3)	Elternbeitrag Tagesfamilie TFZU pro h (bis 18 Mt. + 10 %)	Subvention pro h in Ta- gesfamilie TFZU
Tarifstufe	Massgebliches Gesamteinkom- men in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.
1	0 bis 34'999	30.00	95.00	28.00	60.00	2.75	8.50
2	35'000 bis 39'999	35.00	90.00	30.00	58.00	3.38	7.37
3	40'000 bis 44'999	40.00	85.00	35.00	53.00	4.00	7.25
4	45'000 bis 49'999	50.00	75.00	38.00	50.00	4.63	6.62
5	50'000 bis 54'999	60.00	65.00	40.00	48.00	5.25	6.00
6	55'000 bis 59'999	65.00	60.00	45.00	43.00	5.88	5.37
7	60'000 bis 64'999	70.00	55.00	50.00	38.00	6.50	4.75
8	65'000 bis 69'999	75.00	50.00	55.00	33.00	7.13	4.12
9	70'000 bis 74'999	80.00	45.00	60.00	28.00	7.75	3.50
10	75'000 bis 79'999	85.00	40.00	65.00	23.00	8.38	2.87
11	80'000 bis 84'999	90.00	35.00	70.00	18.00	9.00	2.25
12	85'000 bis 89'999	95.00	30.00	75.00	13.00	9.63	1.62
13	90'000 bis 94'999	105.00	20.00	80.00	8.00	10.25	1.00
14	95'000 bis 99'999	115.00	10.00	85.00	3.00	10.88	0.37
15	Ab 100'000	125.00	0	88.00	0	11.25	

Art. 23 Subventionsstufen Schulhorte

Tarifstufen	Massgebliches Gesamteinkommen in Fr.	Modul 3 Nachmittagshort 13.30–18.30 Uhr	Subvention pro Tag Schulhorte Kloten	Modul 3A Nachmittagshort 15.30–18.30 Uhr	Subvention pro Tag Schulhorte Kloten	Modul 4 Ferienhort 07.30–18.30 Uhr	Subvention pro Tag Schulhorte Kloten
		13.30–18.30 Uhr	Modul 3	15.30–18.30 Uhr	Modul 3A	07.30–18.30 Uhr	Ferienhort ohne Mittagessen
		in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.
1	0 bis 34'999	12.00	36.00	8.00	20.00	24.00	72.00
2	35'000 bis 39'999	14.00	34.00	8.00	20.00	28.00	68.00
3	40'000 bis 44'999	16.00	32.00	8.00	20.00	32.00	64.00
4	45'000 bis 49'999	18.00	30.00	10.00	18.00	36.00	60.00
5	50'000 bis 54'999	20.00	28.00	10.00	18.00	40.00	56.00
6	55'000 bis 59'999	22.00	26.00	12.00	16.00	44.00	52.00
7	60'000 bis 64'999	24.00	24.00	12.00	16.00	48.00	48.00
8	65'000 bis 69'999	26.00	22.00	14.00	14.00	52.00	44.00
9	70'000 bis 74'999	29.00	19.00	16.00	12.00	58.00	38.00
10	75'000 bis 79'999	32.00	16.00	18.00	10.00	64.00	32.00
11	80'000 bis 84'999	35.00	13.00	20.00	8.00	70.00	26.00
12	85'000 bis 89'999	38.00	10.00	22.00	8.00	76.00	20.00
13	90'000 bis 94'999	41.00	7.00	24.00	4.00	82.00	14.00
14	95'000 bis 99'999	44.00	3.00	26.00	2.00	88.00	8.00
15	Ab 100'000	48.00	0.00	28.00	0.00	96.00	0.00

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Publikation erfolgte am 3. Januar 2022

Vom Stadtrat genehmigt am 21. Dezember 2021.

Stadtrat Kloten

Präsident: René Huber 
 Verwaltungsdirektor: Thomas Peter 